



FAQ

Luxemburg, den 8. Oktober 2019

Jahresbericht 2018 – Häufig gestellte Fragen

1. Welche Aufgabe kommt dem Europäischen Rechnungshof im Zusammenhang mit dem EU-Haushalt zu?

Jedes Jahr **prüfen wir die Rechnungsführung der EU und geben ein Prüfungsurteil darüber ab**, ob die Jahresrechnung genau und zuverlässig ist und ob die Mittel aus dem EU-Haushalt vorschriftsgemäß verwendet wurden.

Dies bildet die Grundlage für unsere **Zuverlässigkeitserklärung**, die wir gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegen.

Im Jahr 2018 beliefen sich die EU-Ausgaben auf insgesamt 156,7 Milliarden Euro.

2. Hat der Europäische Rechnungshof die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 abgezeichnet?

Ja.

Wir haben die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung für 2018 bestätigt (und ein "uneingeschränktes Prüfungsurteil" abgegeben), wie dies für jedes Jahr seit dem Haushaltsjahr 2007 der Fall gewesen ist. Wir sind zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die Jahresrechnung 2018 die Finanzlage der EU sowie die Ergebnisse des Jahres in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt.

Neben dem Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung geben wir ausgehend von unserer Prüfungsarbeit ein Prüfungsurteil darüber ab, ob die zugrunde liegenden Zahlungen in Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften getätigt wurden. In den vergangenen Jahren ist die geschätzte Fehlerquote bei den Zahlungen nachhaltig gesunken: 2015: 3,8 %; 2016: 3,1 %; 2017: 2,4 %; 2018: 2,6 %. Darüber hinaus wies im Jahr 2018 ein

ECA Press

12, rue Alcide De Gasperi – L-1615 Luxembourg

E: press@eca.europa.eu @EUAuditors eca.europa.eu

erheblicher Teil der geprüften Ausgaben – in erster Linie anspruchsbasierte Zahlungen – keine wesentliche Fehlerquote auf.

Daher gaben wir für das Jahr 2018 im dritten Jahr in Folge ein **eingeschränktes Prüfungsurteil** zu den Zahlungen ab. Bis vor drei Jahren hatten wir für jedes Jahr seit 1994 ein versagtes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben abgegeben.

3. Was bedeutet jeweils "uneingeschränktes/eingeschränktes/versagtes Prüfungsurteil"?

Ein "**uneingeschränktes** Prüfungsurteil" bedeutet, dass die Zahlen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln und den Vorschriften für die Rechnungslegung und das Finanzmanagement entsprechen.

Ein "**eingeschränktes** Prüfungsurteil" bedeutet, dass die Prüfer kein uneingeschränktes Prüfungsurteil abgeben können, die festgestellten Probleme jedoch nicht umfassend sind, d. h. nicht in der ganzen Grundgesamtheit vorliegen.

Ein "**versagtes** Prüfungsurteil" bedeutet, dass weitverbreitete Probleme vorliegen.

4. Was ist unter einer "wesentlichen Fehlerquote" zu verstehen?

Der Begriff "wesentliche Fehlerquote" steht in der Prüfungsterminologie für den Schwellenwert, unter dem **die Auswirkungen von Fehlern nicht als erheblich angesehen werden**. Bei einer "wesentlichen" Fehlerquote handelt es sich um ein Fehlerausmaß, das die Entscheidungen der vorgesehenen Nutzer des Prüfungsberichts voraussichtlich beeinflusst. Sowohl wir als auch die Europäische Kommission legen als Maßstab für die Wesentlichkeit einen Schwellenwert von 2 % an.

5. Worum handelt es sich bei "anspruchsbasierten und erstattungsbasierten Zahlungen"?

Anspruchsbasierte Zahlungen hängen von der Erfüllung bestimmter (wenig komplexer) Bedingungen durch die Begünstigten ab. In diese Kategorie fallen beispielsweise Direktbeihilfen für Landwirte (Zahlungen im Bereich "Natürliche Ressourcen"), Studien- und Forschungsstipendien (Bereich "Wettbewerbsfähigkeit") sowie Gehälter und Versorgungsbezüge für EU-Bedienstete (Bereich "Verwaltung").

Bei **erstattungsbasierten Zahlungen** erstattet die EU förderfähige Kosten für förderfähige Tätigkeiten (dabei kommen komplexere Vorschriften zum Tragen). In diese Kategorie fallen beispielsweise Forschungsprojekte (Bereich "Wettbewerbsfähigkeit"), Investitionen in die regionale und ländliche Entwicklung (Ausgaben in den Bereichen "Kohäsion" und "Natürliche Ressourcen") sowie Entwicklungshilfeprojekte (Bereich "Europa in der Welt").

6. Verbessert sich das Finanzmanagement der EU?

Ja.

In den vergangenen Jahren ist die geschätzte Fehlerquote bei den Zahlungen nachhaltig gesunken: von 4,4 % im Jahr 2014 auf 2,6 % im Jahr 2018. Darüber hinaus wies im Jahr 2018 rund die Hälfte der geprüften Ausgaben keine wesentliche Fehlerquote auf. Außerdem haben unsere Prüfungen in den letzten Jahren gezeigt, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre internen Kontrollen erheblich verstärkt haben.

7. Doch da ist immer noch die geschätzte Fehlerquote von 2,6 %. Was hat sie zu bedeuten?

Die Angabe 2,6 % ist eine Schätzung des **Anteils der Mittel, die nicht** aus dem EU-Haushalt **hätten gezahlt werden dürfen**, weil sie nicht in Einklang mit den EU-Vorschriften verwendet wurden und somit nicht den von Rat und Parlament mit den betreffenden EU-Rechtsakten verfolgten Zielen entsprechen oder spezifischen nationalen Vorschriften in den Mitgliedstaaten zuwiderlaufen.

Zu den typischen Fehlern gehören Zahlungen zugunsten von Begünstigten oder Projekten, die für eine Förderung nicht in Betracht kamen, oder Zahlungen für Anschaffungen von Dienstleistungen, Gütern oder Investitionen, bei denen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge nicht ordnungsgemäß angewandt wurden.

8. Wurden also 2,6 % der EU-Mittel verschwendet?

Nein.

Diese Betrachtungsweise ist insofern möglicherweise irreführend, als zwischen "Fehler" und "Verschwendung" ein erheblicher Unterschied besteht. Bei unseren Kontrollen prüfen wir, ob die EU-Mittel vorschriftsgemäß verwendet und die geltend gemachten Kosten ordnungsgemäß berechnet wurden und ob die Fördervoraussetzungen erfüllt waren. Genau darauf bezieht sich die Quote 2,6 %.

Einige der Fehler betreffen Zahlungen, bei denen die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt waren. Beispielsweise stellten wir fest, dass die Förderfähigkeitsregeln für ein operationelles Programm in einem Mitgliedstaat die Bedingung umfassten, wonach die Verwendung einer EU-Finanzhilfe nicht zulässig war, wenn ein anderer Akteur in denselben Räumlichkeiten die gleiche Art von Geschäftstätigkeit ausübte. Da ein Begünstigter, ein Rechtsanwalt, seine Kanzlei im selben Gebäude wie eine andere Anwaltskanzlei eingerichtet hatte, kam das Projekt nicht für eine Kofinanzierung in Betracht.

In diesen Fällen hatten die EU-Mittel möglicherweise immer noch einige positive Auswirkungen und erbrachten einige Nutzeffekte, obwohl die Begünstigten nicht alle an ihre Verwendung geknüpften Bedingungen einhielten. Andererseits kann es sich auch bei rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Ausgaben um Verschwendung handeln, etwa wenn

Hafeninfrastrukturen ohne angemessene Berücksichtigung des künftigen Frachtaufkommens gebaut werden.

9. Wie kommt es zu Fehlern?

Fehler treten auf, wenn sich Einzelpersonen oder Organisationen bei der Beantragung von EU-Mitteln **nicht an die Vorschriften halten**. Um für eine Förderung mit EU-Mitteln in Betracht zu kommen, müssen sie bestimmte EU-Vorschriften und in vielen Fällen auch nationale Vorschriften einhalten. Durch diese Vorschriften soll gewährleistet werden, dass die Ausgaben das Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen (z. B. Vergabevorschriften und Vorschriften über staatliche Beihilfen) und für die von Rat und Parlament vorgesehenen Zwecke getätigt werden.

Fehler treten auf, wenn **gegen diese Vorschriften verstoßen wird**. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Landwirte in ihren Flächenanträgen falsche Angaben machen, Projektträger die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge nicht einhalten oder Forschungszentren Kosten geltend machen, die nicht mit den EU-geförderten Projekten in Zusammenhang stehen. Beispielsweise untersuchten wir einen Fall, in dem ein im Gesundheitssektor tätiges Kleinunternehmen für sein erstes EU-Projekt die Personalkosten anhand einer falschen Methode berechnet hatte, die nicht im Einklang mit den Vorschriften der EU zur Forschungsfinanzierung stand. In einem anderen Fall erhielten Landwirte, die im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung der Entwicklung kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe angaben, voneinander unabhängige Betriebe zu führen, Fördermittel für den Bau eines Schweinestalls; wir stellten jedoch fest, dass sie Anteile eines Familienunternehmens besaßen, das auf demselben Gelände betrieben wurde und so groß war, dass die Landwirte nicht förderfähig waren.

Der Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2018 enthält weitere Beispiele für Fehler, die im Zuge unserer Prüfungen aufgedeckt wurden.

10. Handelt es sich bei den aufgedeckten Fehlern um Betrugsfälle?

Bei der großen Mehrheit der Fälle nicht.

Betrug ist eine vorsätzliche Täuschungshandlung mit dem Ziel, sich Vorteile zu verschaffen. Auch wenn es schwierig sein kann, im Verlauf der üblichen Prüfungsverfahren Betrugshandlungen aufzudecken, stellen wir bei unseren Prüfungen jedes Jahr einige Fälle fest, in denen wir Betrug vermuten.

Im Jahr 2018 vermuteten wir in 9 Fällen von insgesamt rund 700 geprüften Vorgängen (im Jahr 2017 in 13 Fällen) Betrug. All diese Fälle werden an das OLAF (das Amt für Betrugsbekämpfung der Europäischen Union) weitergeleitet, das für die Durchführung etwaiger weiterer Ermittlungen in Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten zuständig ist.

11. Sowohl die Kommission als auch die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, Fehler zu verhindern und aufgetretene Fehler zu korrigieren. Inwieweit wirkt sich dies auf die Fehlerquote aus?

Insgesamt wirkten sich Korrekturmaßnahmen durch die Behörden in den Mitgliedstaaten und die Kommission positiv auf die geschätzte Fehlerquote aus.

Hätten die Kommission, die mitgliedstaatlichen Behörden und die unabhängigen Prüfer jedoch alle verfügbaren Informationen genutzt, so hätten sie einen erheblichen Teil der Fehler verhindern bzw. aufdecken und berichtigen können, bevor die entsprechenden Zahlungen geleistet wurden.

Wären diese Informationen genutzt worden, hätte beispielsweise die geschätzte Fehlerquote für die Gesamtausgaben in der Rubrik "Natürliche Ressourcen" im Jahr 2018 unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % gelegen. Dies lässt unserer Auffassung nach den Schluss zu, dass die bestehenden Kontrollen angemessen sind, aber ordnungsgemäß vollzogen werden müssen.

12. Sie haben angekündigt, der Hof werde nach und nach einen neuen auf einer einzigen Prüfung basierenden Ansatz verfolgen. Was wurde im Jahr 2018 anders gehandhabt?

Im Haushaltsjahr 2017 wurde erstmals ein erheblicher Teil der Ausgaben aus allen Bereichen des EU-Haushalts gemäß den **neuen Vorschriften** für den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014-2020 getätigt. Die internen Kontrollen der Kommission und der Mitgliedstaaten ermöglichen es uns nun, stärker auf ihre Arbeiten zurückzugreifen, wenn wir die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben beurteilen.

Wir beabsichtigen, unsere gesamte Zuverlässigkeitserklärung auf eine **testatsorientierte Prüfung** zu stützen. Dies bedeutet, dass wir dann ausgehend von der Erklärung der Kommission (über Management und Kontrolle) ein Prüfungsurteil bilden.

Für die Jahre 2017 und 2018 haben die Prüfer diesen neuen Ansatz im Kohäsionsbereich im Wege eines "Pilotversuchs" erprobt. Dieser Pilotversuch hat verdeutlicht, wo sowohl bei der Europäischen Kommission als auch in den Mitgliedstaaten weiterhin Schwachstellen bestehen. Diese Erkenntnisse unterstützen uns dabei, die Rechenschaftspflicht zu fördern und das EU-Finanzmanagement weiter zu verbessern.

Wir weisen darauf hin, dass die Schätzung der Kommission bezüglich der Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben 2018 im Bereich "Kohäsion" unterhalb der Spanne der von uns geschätzten Fehlerquote liegt, während ihre Ergebnisse für die Bereiche "Wettbewerbsfähigkeit" und "Natürliche Ressourcen" unseren ähneln.

Nach diesem Pilotversuch beabsichtigen wir, **das Projekt** im kommenden Jahr auf andere Ausgabenbereiche **auszuweiten**, doch sind Engagement und Zusammenarbeit vonseiten der Kommission erforderlich, um weitere Fortschritte zu erzielen.

Der Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2018 und das zugehörige PRESSEPAKET sind in 23 EU-Sprachen unter www.eca.europa.eu abrufbar.